

Empfehlungen

translated by

Brigitte Klinner

Während des Workshops 'Waders Breeding on Wet Grasslands' in Ribe/Dänemark wurde eine Reihe von Empfehlungen entwickelt. Sie sollen diejenigen, die sich für den Schutz des Lebensraumes Feuchtgrünland einsetzen, an die Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen heranführen. Das Ziel ist es, derartige Befunde in Politik umzusetzen. Auch wenn während der Konferenz die Hauptaufmerksamkeit den Brutgebieten galt, ist es natürlich ebenfalls erforderlich, in Rast- und Überwinterungsgebieten Schutzmaßnahmen zu planen.

Landschaftsgestaltern sowie entsprechend zuständigen Behörden, die vorhaben, Lebensraum für im Feuchtgrünland brütende Limikolen zu erhalten, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Alles noch vorhandene naturnahe Feuchtgrünland ist als Naturschutzgebiete zu sichern oder anderweitig zu schützen. In diesen Gebieten hat das Naturschutz-Management Priorität. In einigen Fällen ist es eventuell für ein effektives Management erforderlich, daß Naturschutz-Institutionen Grundeigentümer werden.
2. Parallel dazu sollte außerhalb der geschützten Bereiche eine traditionelle, wenig intensive Bewirtschaftung gefördert werden. Dies schließt eine finanzielle Unterstützung für Weide- und gemischte Bewirtschaftungsformen sowie für den Erhalt der entsprechenden landwirtschaftlichen Strukturen ein mit dem Ziel, sowohl die Intensivierung der Landwirtschaft als auch die Aufgabe der Bewirtschaftung zu verhindern.
3. Die Rückwandlung hoch produktiver Anbauflächen in wenig intensiv genutztes Weideland und gemischte Bewirtschaftungsformen sollten finanziell unterstützt werden. Politische Rahmenbedingungen, die die Umstellung von Getreideanbau zu anderen Arten der Landnutzung fördern, sollten auch in Gebieten aktueller oder potentieller Bedeutsamkeit für den Naturschutz Weideviehhaltung zulassen.
4. In Feuchtgrünlandgebiete mit Naturschutz-Bedeutung dürfen weder für eine Intensivierung der Landwirtschaft noch für neue Hauptsammler bzw. die Anlage und Erneuerung von Ackerdrainagen finanzielle Mittel fließen. Die Umsetzung der EG-Richtlinien für den ländlichen Raum muß dem Naturschutz Vorrang vor der landwirtschaftlichen Produktion einräumen.
5. Im Feuchtgrünland, in dem Limikolen brüten, dürfen wasserabsenkende Maßnahmen nicht erlaubt sein.
6. Der "weise Umgang" mit Moorbereichen im Flachland durch extensive Beweidungssysteme sollte bevorzugt gefördert werden gegenüber einer kurzfristigen, hochintensiven Bewirtschaftung.
7. Feuchtgrünlandbereiche müssen kontinuierlich gepflegt werden, da kurzzeitig durchgeführte Änderungen des Managements verhindern, daß sowohl die Dichte als auch die Produktivität der Limikolen ausreichende Niveaus erreichen.
8. In allen Gebieten (sowohl in geschützten wie auch in außerhalb befindlichen), in die finanzielle Mittel für Naturschutz-Management fließen, müssen Ziele und Management im Einklang stehen. Diese Ziele, ob auf Vögel oder andere Naturschutzaspekte bezogen, sollten genau definiert sein. Das darauf abgestimmte Management muß überwacht werden (und eine Mittel-Rückstellung für diese Überwachung im Haushalt enthalten sein). Die Kontrolle soll einerseits als Überprüfung der tatsächlichen Nutzung von Ressourcen dienen und andererseits das Verfeinern von Management-Vorschriften ermöglichen.
9. In allen Feuchtgrünlandgebieten, die für brütende Limikolen gepflegt werden, gilt es, großen Wert auf das Wasser-Management zu legen, wobei folgende Aspekte Berücksichtigung finden sollten:
 - a) Während des Winters müssen zumindest periodisch auftretende Überstauungen erlaubt sein. Die Wasserstände sollten im Frühjahr abgesenkt werden, damit Brutplätze zur Verfügung stehen und eine extensive landwirtschaftliche Bearbeitung

- ermöglicht wird. Allerdings darf es nicht erlaubt sein, dabei ein Niveau zu unterschreiten, bei dem die Nahrungsplätze der Limikolen, wie z.B. temporäre Blänken, Grabenränder sowie Grünlandbereiche mit feuchtem Boden, so selten werden, daß eine erfolgreiche Nahrungsaufnahme nicht mehr gewährleistet ist. (Diese wie auch andere Management-Maßnahmen ahmen natürliche Bedingungen nach. Untersuchungen in Großbritannien, in den Niederlanden und in Deutschland zeigen beispielsweise, daß es nötig ist, geeignete Wasserstände für die Nahrungssuche ca. drei Monate vom Beginn der Brutzeit an aufrecht zu erhalten. Später können, falls erforderlich, die Wasserstände wieder abgesenkt werden.)
- b) Kunstdüngereinsatz im Feuchtgrünland sollte untersagt werden; das Aufbringen von Mist und Gülle muß streng kontrolliert werden. Die einzigen gegebenenfalls zuzulassenden Herbizide sollten solche sein, die gegen die Wildkräuter eingesetzt werden, die der Gesundheit des Viehbestandes schaden bzw. die von Gesetzes wegen kontrolliert werden müssen, oder aber Mittel, die aus Naturschutzgründen gebraucht werden.
- c) Von Viehtritt verursachte Verluste von Eiern und Jungvögeln reduzieren unmittelbar den Bruterfolg der Limikolen. Diese Verluste resultieren aus hohen Viehdichten und/oder einem frühzeitigen Beweidungsbeginn im Frühjahr (ermöglicht durch Dünger (siehe b) und bei Überbesatz auch durch Zufütterung). Generell sollte die Beweidung nicht beginnen, bevor nicht im Durchschnitt ca. 80 % der Weibchen der am spätesten brütenden anwesenden Arten ihr erstes Gelege haben. (Dafür sind genaue Angaben aufgrund der Kenntnisse vor Ort erforderlich). Einerseits ist das aufgetriebene Weidevieh direkt für den Bruterfolg von Limikolen gefährlich, andererseits sind für den Erhalt der Vegetationsstruktur sowie der Nahrung, die die Vögel benötigen, Beweidung und Mahd essentiell. Erfolgt das Grünland-Management einzig und allein über Beweidung, sollten - mit Bezug auf die für das Gebiet und den Grünlandtyp spezifischen Untersuchungsergebnisse - Mindestanteile für die Beweidung festgelegt werden. Für viele Ländereien könnte ein Beweidungskonzept erstellt werden, das vorsieht, daß Grünland mit einem hohen Beweidungsgrad für die frühzeitige Beweidung genutzt wird und der Viehbestand später in der Saison in Gebiete umzieht, die für brütende Limikolen bedeutsam sind. (Beispielsweise sollte in den unter 8. genannten Gebieten eine Beweidung mit einem Besatz von mehr als zwei Rindern pro Hektar (oder ein Äquivalent) während der ersten beiden Monate nach Beginn der Brutzeit der Limikolen vermieden werden.)
- d) Die Mahd für Heu und Silage sollte nicht während der ersten beiden Monate der Limikolen-Brutzeit (gebietspezifisch ermittelt) stattfinden. Vielfach werden durch das Heuen Habitate geschaffen, die für Limikolen sowie andere brütende und überwinternde Vögel von Nutzen sind. Demzufolge sollte in derartigen Gebieten ein zeitgerechtes Heuen eher gefördert werden als die Silageproduktion.
- e) Wurmmittel und andere Chemikalien, die die Invertebraten-Fauna des Viehdunges zerstören, sollten nicht eingesetzt werden.
- f) Die Unterhaltung von Vorflutern sollte so geregelt sein, daß flach überstaute Nahrungsflächen für Limikolen und Wasservögel an den Rändern erhalten bzw. geschaffen werden.
- g) Die Höhe der Ausgleichszahlungen an Landwirte für eine Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität muß von der Umsetzung der Management-Vorschriften, die auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt sind, abhängig sein. Diese Vorschriften sollten von der dafür gesetzlich vorgesehenen Naturschutzeinrichtung und der entsprechenden Landwirtschaftsabteilung entwickelt werden, wobei eine vorherige Absprache mit Fachleuten, die die Habitatansprüche brütender Limikolen kennen, unerläßlich ist. Die Wader Study Group kann diese Experten empfehlen.
10. Für Untersuchungen, die der Überwachung der Beschaffenheit von Feuchtgrünlandbereichen und ihren Vogelpopulationen dienen, müssen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, sowie für wissenschaftliche Studien über Schutzmöglichkeiten, aber auch dafür, daß dieses Wissen die erforderliche weite Verbreitung findet.